

Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis -

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Grosselfingen
- Feuerwehrentschädigungssatzung – vom 06.11.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 06. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
Ab dem 01.01.2021 beträgt der einheitliche Durchschnittssatz für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro pro Tag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden und von 6,00 Euro je Lehrgang in den übrigen Fällen gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt. Bei einem tatsächlichen Verdienstaussfall erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 12,00 Euro/Stunde.
(Ab 01.01.2021: 14,00 Euro.)
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs.1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	30,00 Euro
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	50,00 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	75,00 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100,00 Euro
Motorsägenlehrgang	30,00 Euro
Funklehrgang	30,00 Euro
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50,00 Euro
Maschinenlehrgang	50,00 Euro
Truppführerlehrgang	50,00 Euro
Truppmann Teil 1	100,00 Euro

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. (Ab 01.01.2021: 14,00 Euro.)

§ 4

Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

Für angeordnete Wach- und Bereitschaftsdienste sowie Sonderdienste erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde. (Ab 01.01.2021: 14,00 Euro.)

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro /Stunde gewährt. (Ab 01.01.2021: 14,00 Euro)

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.080,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	540,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	420,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	210,00 Euro/Jahr
Gerätewart	480,00 Euro/Jahr
Hilfsgerätewart	240,00 Euro/Jahr

- (2) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
(Ab 01.01.2021: 14,00 Euro)

§ 7 Antrag

- (1) Als Antrag im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für langjährig geleisteten Feuerwehrdienst erhalten Feuerwehrangehörige 2,00 Euro/Jahr zu den folgend genannten Jubiläen:

für 20 Jahre	40,00 Euro
für 25 Jahre	50,00 Euro
für 30 Jahre	60,00 Euro
für 40 Jahre	80,00 Euro
für 50 Jahre	100,00 Euro
für 60 Jahre	120,00 Euro
für 70 Jahre	140,00 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.03.2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 06. November 2019

gez.
Franz Josef Möller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen Nr. 46 vom 15.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsicht ist durch Vorlage einer Mehrfertigung sowie eines Auszugs aus der Niederschrift des Gemeinderates und eines Bekanntmachungsnachweises am 19.11.2019 erfolgt.

Grosselfingen, den 19. November 2019

gez.
Franz Josef Möller
Bürgermeister